BVEG

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

Burkhard Grundmeier

Schiffgraben 47
30175 Hannover
Tel.: 0511 121 72-20
Fax: 0511 121 72-10
Burkhard.grundmeier@bveg.de
www.bveg.de

BVEG | Schiffgraben 47, 30175 Hannover

Nur per Mail an:

22.06.2017

Stellungnahme zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen
Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1 „Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung"

Grundsätzlich begrüßen wir den vorgelegten Entwurf, mit dem die Anlässe für die Untersuchungen gut definiert sind. Wir haben jedoch zu einzelnen Punkten des Entwurfes noch die folgenden Anmerkungen:

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2

Sowohl die Handlungsanleitung zur G26 als auch die ArbMedVV sprechen bei den hier angesprochenen Atemschutzgeräten von „Atemschutzgeräten der Klasse 2 und 3". Der Begriff „schwer" ist subjektiv und sollte daher gestrichen werden. Zur Klarheit regen wir an, hier zu formulieren:

„Personen, die bei ihrem Einsatz Atemschutzgeräte der Klasse 2 oder 3 tragen müssen, ..."

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 3

Wir regen an, die Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:

„Personen die Fördermaschinen oder Bohranlagen bedienen."

Personen die Bohranlagen in der E&P Industrie bedienen haben eine besondere Verantwortung, insbesondere bei der sogenannten Kick-Erkennung um mögliche Blowouts zu verhindern. Daher sollte sichergestellt sein, dass für diese Personengruppe wie bisher eine Eignungsuntersuchung durchgeführt wird. Anlage 2 berücksichtigt diese Personengruppe bereits unter Ziffer 3.

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 6

Wir regen an, die Worte „in großer Höhe" zu streichen, da dieser subjektive Begriff keine Aussage über die wirkliche Absturzgefahr trifft. Das Risiko einer Absturzgefahr wird durch die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung beurteilt.

Zu § 2 Abs. 2

Die vorgesehene Ausnahmeregelung halten wir insbesondere bei Höhenarbeiten ohne Absturzsicherung für sehr bedenklich. Die TRBS 2121 führt aus, dass ungesicherte Höhenarbeiten nur in Einzelfällen zulässig sind und nur bei Erfüllung folgender Kriterien:

- wenn die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Personen ausgeführt werden,
- der Arbeitgeber für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und die Absturzkante für die Personen deutlich erkennbar ist.

Wir regen an, für den einmaligen Einsatz bei Arbeiten mit Absturzgefahr auf die Regelungen der TRBS 2121 zu verweisen, oder diese zu übernehmen.

Zu § 5 Abs. 3

Die Durchführung von Eignungsuntersuchungen nach einem Plan durchzuführen, den der Unternehmer zu erstellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen hat, halten wir aufgrund unserer bisherigen Erfahrung bei der Durchführung von Eignungsuntersuchungen für überflüssig. Wir empfehlen diesen Absatz zu streichen, da Art und Umfang der Untersuchungen sowie Kriterien für die Beurteilung durch den untersuchenden Arzt festgelegt werden sollten. Darüber hinaus ist anzumerken:

Art und Umfang der Untersuchungen sind bereits in Anlage 3 zur Verordnung vorgegeben, eine Wiederholung dieser Inhalte im Plan ist überflüssig.

Zu § 5 Abs. 3 Ziffer 2

Die Kriterien für die Beurteilung werden durch die Fachkunde des jeweiligen Arztes abgedeckt. Auch hierfür ist ein Plan überflüssig.

Zu § 5 und Anlage 3

Sollten ggf. übergeordnete Gründe oder Argumente anderer Bergbauzweige für eine Beibehaltung des Planes sprechen, regen wir an, zumindest eine Öffnungsklausel für die Inhalte der Anlage 3 aufzunehmen. Die Untersuchungen derart fest für alle Bergbauzweige vorzuschreiben, ohne auf die jeweilige konkrete Gefährdungsbeurteilung und auf den arbeitsmedizinischen Sachverstand eingehen zu können, ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäß.

Zu Anlage 2 „Fristen für Nachuntersuchungen" Ziffer 4

Wir regen an, den subjektiven Begriff in „großer Höhe" wie folgt zu ersetzen:

4. Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 Übertage durchführen.....

Artikel 2 „Weitere Änderungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung"

Keine Anmerkungen

Artikel 3 „Änderungen der Einwirkungsbereichsbergverordnung"

Keine Anmerkungen

Artikel 4 „Änderung der Allgemeinen Bundes-Bergverordnung"
Zu 3: Die vorgesehene Änderung von § 20 ABBergV ist unseres Erachtens unvollständig. Die Gesundheitsschutzbergverordnung und die Offshore Bergverordnung werden zukünftig nur für Eignungsuntersuchungen gelten, während die ArbMedVV zukünftig in vollem Umfang für die arbeitsmedizinische Vorsorge gilt. Daher sollte § 20 ABBergV sinngemäß wie folgt formuliert werden:

„.... in geeigneter Weise überwacht wird. Für die ärztlichen Eignungsuntersuchungen sind die §§ 2 bis 6 der Gesundheitsschutzbergverordnung oder § 16 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 der Offshore Bergverordnung vom 03. August 2016 maßgebend. Für die arbeitsmedizinische Vorsorge sind die Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge .... anzuwenden."

Zu Artikel 5 Änderungen weiterer Verordnungen

Keine Anmerkungen

Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf berücksichtigen können und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

Burkhard Grundmeier